

speziellen Strafrechtsnormen des Patentgesetzes, des Devisengesetzes, des Verteidigungsgesetzes anzuwenden. Wird in einer Strafrechtsnorm in einzelnen Gesetzen eine Regelung getroffen, die von der entsprechenden Bestimmung des allgemeinen Teils abweicht, so kommt die Strafrechtsnorm des Einzelgesetzes zum Zuge. Hier gilt der Grundsatz, daß das spezielle Gesetz dem allgemeinen Gesetz vorgeht. So enthält z. B. § 16 des Zollgesetzes der DDR eine spezielle Bestimmung über die Einziehung von Gegenständen, die von § 56 StGB teilweise abweicht und dieser Bestimmung vorgeht.

Mit den *speziellen Strafrechtsnormen* werden, wie bereits angedeutet, die spezifischen Merkmale gekennzeichnet, die eine Handlung als Straftat bestimmter Art qualifizieren, und hieran anknüpfend die für diese Tat im Begehungsfall zulässigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Maß näher bestimmt. Die spezielle Strafrechtsnorm enthält also in der Regel zwei Teile, und zwar die *Straftatbeschreibung* (auch als spezieller Tatbestand bezeichnet) als Gesamtheit der gesetzlichen Merkmale zur Charakterisierung der Straftat als Vergehen oder Verbrechen bestimmter Art, sowie die *Strafandrohung*, die Art und Rahmen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesetzlich festlegt.

Zu den speziellen Strafrechtsnormen gehören die Strafrechtsnormen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und die in anderen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen und Strafhinweise.

3.1.2. *Struktur und Rolle des Tatbestandes und der Sanktion*

Voraussetzungen und Grenzen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden dadurch gesetzlich bestimmt, daß in den allgemeinen und speziellen Normen die als Straftaten zu verfolgenden Handlungen in ihren objektiven und subjektiven Tatmerkmalen genau gekennzeichnet und die dagegen anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgelegt werden. Die gesetzliche Bestimmung der Merkmale der Straftat büdet den gesetzlichen Tatbestand. Die gesetzlich festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stellen die Sanktion dar.

Die Aufstellung von gesetzlichen Tatbeständen und ihre Verknüpfung mit Sanktionen ist die strafrechtliche Hauptmethode zur gesetzlichen Bestimmung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

3.1.2.1. *Der Tatbestand*

Der gesetzliche Tatbestand umfaßt die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Merkmale, die eine Handlung nach der jeweiligen speziellen Strafrechtsnorm und den zu ihr hinzukommenden allgemeinen Strafrechtsnormen aufweisen muß, um den Charakter einer bestimmten Straftat zu besitzen und strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.